

# **Amtsblatt**

## Elektronisches Verkündigungsblatt der Stadt Hameln



Bereitgestellt am 11.07.2025

Nr. 7E/2025

### **Inhaltsverzeichnis**

**Seite**

#### **A.: Bekanntmachungen der Stadt Hameln**

<b>Öffentliche Bekanntmachung – Bekanntmachung über die Allgemeinverfügung der Stadt Hameln zur Untersagung der Wasserentnahme aus oberirdischen Gewässern sowie zu Teilen aus dem Grundwasser und der öffentlichen Trinkwasserversorgung</b>	<b>2</b>
---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------

## **Öffentliche Bekanntmachung**

### **ALLGEMEINVERFÜGUNG**

#### **der Stadt Hameln**

#### **zur Untersagung der Wasserentnahme aus oberirdischen Gewässern sowie zu Teilen aus dem Grundwasser und der öffentlichen Trinkwasserversorgung**

Auf der Grundlage des § 100 Absatz 1 Satz 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22.12.2023 (BGBl. I Nr. 409) erlässt die Untere Wasserbehörde der Stadt Hameln folgende Allgemeinverfügung:

1. Im Stadtgebiet von Hameln werden Entnahmen von Wasser aus Fließgewässern mittels technischer Hilfsmittel, wie z.B. elektrisch oder mechanisch betriebener Pumpen oder Ähnlichem untersagt.
2. Entnahmen von Grundwasser und Wasser aus der öffentlichen Trinkwasserversorgung zum Zwecke der Beregnung oder Bewässerung von öffentlichen und privaten Grundstücken werden im Stadtgebiet von Hameln in der Zeit von 11 – 19 Uhr untersagt. Das Bewässern von Bäumen und Tröpfchen-bewässerung ist ganztägig zulässig.
3. Diese Verfügung ist bis zum **30.09.2025** gültig, sie ergeht unter dem Vorbehalt des Widerrufs.
4. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.
5. Die Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

#### **Begründung:**

Bedingt durch die extreme Trockenheit der vergangenen Wochen sind die Wasserstände in den oberirdischen Gewässern im Stadtgebiet von Hameln sehr niedrig. Eine wesentliche Verbesserung der momentanen Situation ist nicht absehbar. Aufgrund der anhaltenden Trockenheit wird zu Bewässerungszwecken verstärkt Wasser aus oberirdischen Gewässern sowie dem Grundwasser entnommen. Gerade in Zeiten anhaltender Trockenheit ist es wichtig, dass in den oberirdischen Gewässern eine ausreichende Wassermenge verbleibt, um das Überleben der auf das Wasser angewiesenen Tiere und Pflanzen zu sichern. Besonders bei der Entnahme von Wasser aus kleineren Gewässern, die kein großes Einzugsgebiet haben, kann die Entnahme von Wasser zu einem Trockenfallen des gesamten Gewässers führen und somit zu einem hohen ökologischen Schaden.

Die Stadt Hameln als Untere Wasserbehörden ist gemäß § 100 Abs.1 WHG, §§ 128 und 129 Niedersächsischen Wassergesetz (NWG) i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) für die Gewässeraufsicht sowie für die Erteilung dieser Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig.

**zu 1.:** Eigentümer und die zur Nutzung Berechtigten dürfen nach § 26 Abs. 2 WHG oberirdische Gewässer ohne Erlaubnis oder Bewilligung nach Maßgabe des § 26 Abs. 1 WHG benutzen.

Voraussetzung dafür ist unter anderem gemäß § 26 Abs. 1 WHG, dass keine wesentliche Verminderung der Wasserführung sowie keine Beeinträchtigung des Wasserhaushaltes zu erwarten ist.

Eine Beeinträchtigung liegt dann vor, wenn sich eine Entnahme nachteilig auf das Gewässer oder Grundwasser auswirkt. Aufgrund der geringen Niederschläge und der geringen Wasserführung in den Gewässern ist die hydrologische Situation derzeit angespannt. Deshalb ist festzustellen, dass jede Entnahme im Rahmen des Eigentümer- oder Anliegergebrauchs zu einer Beeinträchtigung des Wasserhaushalts führt. In der Folge kann Tieren und Pflanzen am / im Gewässer die Lebensgrundlage entzogen werden. Um dieser Beeinträchtigung des Wasserhaushaltes entgegenzuwirken, ordnet die Stadt Hameln als Untere Wasserbehörde im pflichtgemäßen Ermessen das Entnahmeverbot von Wasser aus oberirdischen Gewässern zur Absicherung des Niedrigwasserabflusses an. Die Anordnung ergeht als Allgemeinverfügung gemäß § 35 VwVfG, da der Personenkreis der Anlieger und Eigentümer nicht mit hinreichender Sicherheit konkret bestimmbar ist.

Die Allgemeinverfügung richtet sich daher an alle Bürger, die im Rahmen des Anlieger- und Eigentümergebrauchs Wasser aus einem Oberflächengewässer nutzen können. Die Einschränkung des Anlieger- und Eigentümergebrauchs ist dabei ein geeignetes Mittel. Diese Verfügung ist erforderlich, da kein milderes oder weniger belastendes Mittel zur Erreichung des bestmöglichen Schutzes des Gewässers ersichtlich ist. Aufgrund der geringen Niederschläge ist davon auszugehen, dass jede Entnahme schädlich auf den Wasserhaushalt wirkt. Somit ist eine mengenmäßige Begrenzung nicht sinnvoll. Diese Verfügung ist angemessen, wenn der angestrebte Erfolg und der Nachteil der Betroffenen in einem vernünftigen Verhältnis zueinanderstehen. Der angestrebte Erfolg ist der Schutz der Gewässer vor nachteiligen Veränderungen insbesondere für die Gewässerökologie und die Flora und Fauna. Dieses öffentliche Interesse ist vorrangig vor den privaten Interessen einer Wasserentnahme für das selbst genutzte Grundstück.

**zu 2.:** Gemäß § 100 Abs. 1 WHG ist es die Aufgabe der Gewässeraufsicht, die Gewässer sowie die Erfüllung der öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen zu überwachen. Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 WHG ist jede Person verpflichtet, bei Maßnahmen, mit denen die Einwirkung auf ein Gewässer verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Verwendung des Wassers sicherzustellen. Die zeitlichen Einschränkungen der Bewässerung sollen sicherstellen, dass Grundwasser und Trinkwasser sparsam verwendet werden und nicht während der heißesten Stunden des Tages verdunstet.

Dieses ist Voraussetzung für den langfristigen Erhalt des Grundwassers und somit der Versorgung der Menschen mit Trinkwasser, aber auch Grundlage für Umwelt und Natur.

Dadurch, dass Bäume viel Wasser an heißen Tagen benötigen und das Gießen punktuell (meist im Schatten der Baumkrone) erfolgt, ist deren Bewässerung von der zeitlichen Einschränkung ausgenommen. Das zeitliche Verbot ist ein geeignetes Mittel, um den sparsamen Umgang mit Grundwasser sicherzustellen. Das zeitliche Verbot ist erforderlich, da kein milderes und weniger belastendes Mittel den gleichen Erfolg erzielen

würde. Im Rahmen der Erforderlichkeitsprüfung wurde das Verbot auf die Beregnung von öffentlichen und privaten Grundstücken und nur innerhalb des Zeitraumes mit der größten Verdunstung, beschränkt. Außerdem sind das Gießen von Bäumen und effiziente Bewässerungsmethoden (Tröpfchenbewässerung) vom Verbot ausgenommen. Eine Bewässerung außerhalb der Verbotszeiten ist weiterhin möglich. Insofern ist kein anderes gleich geeignetes Mittel ersichtlich, das den gleichen Erfolg erzielt. Die Verfügung ist somit erforderlich und angemessen, da der Nachteil für die Betroffenen und der erstrebte Erfolg in einem vernünftigen Verhältnis zueinanderstehen. Insbesondere soll der mengenmäßige Zustand der Grundwasserkörper geschützt werden. Dieses Interesse ist hier vorrangig vor privaten Interessen und steht in einem vernünftigen Verhältnis zueinander.

- zu 3.:** Die Allgemeinverfügung ergeht mit einer Befristung gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 1 VwVfG und unter dem Vorbehalt des Widerrufs gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG. Die Allgemeinverfügung wird bis zum 30.09.2025 befristet, da erfahrungsgemäß die Trockenperiode in dieser Zeit endet, die Sonnenstunden abnehmen und somit auch die Verdunstungsraten. Nach Ende der Befristung ist eine Entspannung der hydrologischen Situation wahrscheinlich. Sollte die Entspannung bereits aufgrund langanhaltenden Wetterwechsels vorzeitig eintreten, kann auch ein Ablaufdatum vor der Befristung eintreten. Dies ist nicht vorhersehbar, weshalb der Widerrufsvorbehalt erforderlich ist.
- zu 4.:** Die sofortige Vollziehung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) im öffentlichen Interesse angeordnet. Bei den Punkten 1 bis 3 der Verfügung ist das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung mit den eventuellen privaten Interessen an der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs und dem damit eintretenden Suspensiveffekte hinsichtlich der Bestandskraft der Allgemeinverfügung miteinander abzuwägen. Bei einer weiteren Entnahme von Wasser aus Grund- oder Oberflächenwasser ist eine über das natürliche Maß hinausgehende Beeinträchtigung der Wassermengen sowie der Gewässerökologie zu erwarten, sodass ein Widerspruch keine aufschiebende Wirkung erzielen darf. Da der Mindestwasserabfluss in den überwiegenden Gewässern im Stadtgebiet von Hameln bereits unterschritten ist, ist jede weitere Verschlechterung des Zustands des Gewässers sowie des Lebensraums selbst, zu verhindern. Auch kurzfristige Niederschläge werden in den Sommermonaten aufgrund der hohen Verdunstung zu keiner maßgeblichen Verbesserung des Abflusses führen. Somit ist eine Gefährdung der Gewässereigenschaft zu erwarten und ein besonderes öffentliches Interesse festzustellen. Aufgrund dieses Sachverhaltes wäre der Erlass dieser Allgemeinverfügung in diesem Einzelfall ohne Anordnung der sofortigen Vollziehung nicht zu vertreten, da im Fall eines eingelegten Widerspruchs bis zum Abschluss des Widerspruchsverfahrens vom Widerspruchsführenden weiterhin Wasser entnommen werden dürfte, was zu einer nachteiligen Veränderung der Gewässerbeschaffenheit bzw. des mengenmäßigen Zustandes führen würde. In Abwägung der dargelegten Gründe ist hier die sofortige Vollziehung der Punkte 1 bis 3 der Verfügung zum Schutz des Wasserhaushalts als Bestandteil des Naturhaushaltes und Lebensgrundlage und Lebensraum für die dort lebenden Tiere und Pflanzen, aber auch für den Menschen als Ressource notwendig. Diese haben Vorrang vor dem Interesse der Eigentümer und Anlieger bzw. Wasserrechtsinhabern oder Grundwassernutzern.

Daher ist die sofortige Vollziehung der Allgemeinverfügung anzuordnen. In der Folge haben Widerspruch und Klage gegen die Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung.

**Zu 5.:** Diese Allgemeinverfügung tritt am auf die Bekanntmachung folgenden Tag, in Kraft. Hiermit bestimmt die Stadt Hameln gem. § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG den Zeitpunkt, an dem diese Allgemeinverfügung als bekanntgegeben gilt und damit wirksam wird.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stadt Hameln, Rathausplatz 1, 31785 Hameln erhoben werden.

**Hinweise:**

- a) Die Einhaltung des Entnahmeverbotes wird durch die zuständige Behörde überwacht. Zuwiderhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung stellen nach § 103 WHG eine Ordnungswidrigkeit dar und können im Einzelfall mit einem Bußgeld bis zu 50.000 Euro geahndet werden.
- b) Ein Widerspruch gegen diese Allgemeinverfügung hat wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung. Gemäß § 80 Abs. 5 VwGO kann beim Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover, ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Hameln, 11.07.2025

Stadt Hameln  
Der Oberbürgermeister  
Claudio Griese